

# Clubhüttenreglement

## 1. Grundsätzliches

### Art. 1

Der SSCG ist Miteigentümer der Clubhütte (Ferienwohnung) in Gspon gemäss Eintrag im Grundbuchamt.

## 2. Vermietung

### Art. 2

Die Vermietung der Ferienwohnung (Clubhütte) obliegt dem Vorstand mit Berichterstattung an die Generalversammlung (GV). Die Neuvermietung wird durch öffentliche Ausschreibung sowie an der vorgängigen GV mitgeteilt. Sämtliche natürliche Personen (Mitglieder und Nichtmitglieder des SSCG) können ihre Angebote schriftlich bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres beim Präsidenten einreichen. Die Eingabe muss die Offerte für die Miete unter Berücksichtigung des Mindestbetrages von jährlich CHF 5'000 enthalten.

Die Ferienwohnung wird, wenn immer möglich, für fünf Jahre an den Höchstbietenden vermietet, wobei folgende Regelung zur Geltung kommt:

1. Der bisherige Mieter erhält den Zuschlag, sofern er Clubmitglied ist und bereit ist, den Mietvertrag zum Höchstangebot der Ausschreibung zu verlängern
2. Trifft Punkt 1 vorstehend nicht zu, haben offerierende Clubmitglieder den Vorrang, sofern sie bereit sind, den Mietvertrag zum Höchstangebot der Ausschreibung abzuschliessen. Bei mehreren interessierten Clubmitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer Steigerung unter diesen Clubmitgliedern.
3. Treffen Punkt 1 und 2 vorstehend nicht zu, erhält der Interessent mit dem höchsten offerierten Angebot den Zuschlag.

Das Mietjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Mieters. Die weiteren Bedingungen werden in einem Mietvertrag ausführlich festgehalten.

Eine Untervermietung durch den Mieter muss dem Vorstand gemeldet sowie von diesem bewilligt werden.

### Art. 3

Der Vorstand ist besorgt und kontrolliert, dass die Clubhütte immer in einem guten Zustand ist. Allfällige Beanstandungen müssen schriftlich festgehalten werden mit Berichterstattung an der GV einerseits und zur Kenntnisnahme an den Mieter anderseits.

### **3. Finanzielles**

#### **Art. 4**

Der jährliche Mietbetrag wird gemäss Mietvertrag wie folgt verwendet:

- a) Die Jahresmiete wird zweckgebunden auf ein separates Konto zu Gunsten der Clubhütte überwiesen. Dieser Betrag darf ausschliesslich für die Clubhütte (Ferienwohnung) Verwendung finden.
- b) Der Kassier führt eine detaillierte Hüttenabrechnung, welche durch die Revisoren jährlich kontrolliert wird.

#### **Art. 5**

Der Vorstand ist besorgt, dass die üblichen Inventar- und Gebäudeversicherungen stets dem neusten Stand und Zeitwert angepasst werden.